

Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2022

13.04.2022

Nr. 10

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung des Schulverbandes Fleckeby am 25.04.2022 (S. 02)
2. 2. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Pezzettino“ (S. 03)
3. 3. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Sternschnuppe“ (S. 05)
4. 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Loose für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Zwergenfüßler Haus (S. 07)
5. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Loose (S. 08)
6. Aufstellungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Borgwedeler Weg - Heiderader Weg - Dorfstraße" der Gemeinde Güby nach § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)(S. 09)
7. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Güby für das Gebiet "Borgwedeler Weg - Heiderader Weg - Dorfstraße" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (S. 11)

B e k a n n t m a c h u n g

Schulverband Fleckeby

Datum: 11.04.2022

Am **Montag, 25. April 2022**, findet um **19:00 Uhr** in der Grundschule Fleckeby, Am Holm 2, 24357 Fleckeby, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Fleckeby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Vorstandsvorstehers, Schulleitung und der VHS
5. Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung
6. Informationen zur geplanten Offenen Ganztagschule
7. Einweihung Sporthalle 10.06.2022
8. Anschaffung einer Stechuhr 21-VV-2/2022

Nichtöffentlicher Teil

9. Personalangelegenheiten 21-VV-1/2022

Öffentlicher Teil

10. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Peter Thordsen
Verbandsvorsteher

2. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Pezzettino“

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 24.03.2022 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 a.) enthält folgende neue Fassung:

Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a.) für Kinder <u>vor</u> dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit	
von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	14,50 €
von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr	159,50 €
von 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr	14,50 €

Artikel II

§ 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Einer 5er-Karte für zusätzlichen Betreuungsbedarf beinhaltet 5 zusätzliche Betreuungsstunden á 1,41 € für über dreijährige Kinder und 1.45 € für unter dreijährige Kinder und kann zum Preis von 7,05 € für über dreijährige Kinder und zum Preis von 7,25 € für unter dreijährige Kinder beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13 in 24340 Eckernförde oder in den Außenstellen des Amtes Schlei-Ostsee erworben werden.

Artikel III

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Verpflegungsgebühr beträgt 3,99 € pro Mittagessen. In der Kindertagesstätte hängt eine Liste aus, in der die Erziehungsberechtigten einen Monat im Voraus das Kind für das Mittagessen verbindlich anmelden. Die Gebühr für das Mittagessen wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Abrechnung erfolgt nachträglich monatlich

Artikel IV

Die Artikel I und II dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Der Artikel III dieser Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 25.03.2022

Kindertagesstättenverband Nordschwansen

(Olma)

- Der Verbandsvorsteher -

3. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Sternschnuppe“

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 24.03.2022 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 a.) enthält folgende neue Fassung:

Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

- a.) für Kinder vor dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit
 - von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr 29,00 €
 - von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr 145,00 €
 - von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr 43,50 €

Artikel II

§ 7 Abs. 3 enthält folgende neue Fassung:

Einer 5er-Karte für zusätzlichen Betreuungsbedarf beinhaltet 5 zusätzliche Betreuungsstunden á 1,41 € für über dreijährige Kinder und 1,45 € für unter dreijährige Kinder und kann zum Preis von 7,05 € für über dreijährige Kinder und zum Preis von 7,25 € für unter dreijährige Kinder beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13 in 24340 Eckernförde oder in den Außenstellen des Amtes Schlei-Ostsee erworben werden..

Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 25.03.2022

Kindertagesstättenverband Nordschwansen

(Olma)

- Der Vorstandsvorsteher -

3. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Sternschnuppe“

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 24.03.2022 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 a.) enthält folgende neue Fassung:

Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

- a.) für Kinder vor dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit
- | | |
|-----------------------------|----------|
| von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr | 29,00 € |
| von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr | 145,00 € |
| von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr | 43,50 € |

Artikel II

§ 7 Abs. 3 enthält folgende neue Fassung:

Einer 5er-Karte für zusätzlichen Betreuungsbedarf beinhaltet 5 zusätzliche Betreuungsstunden á 1,41 € für über dreijährige Kinder und 1,45 € für unter dreijährige Kinder und kann zum Preis von 7,05 € für über dreijährige Kinder und zum Preis von 7,25 € für unter dreijährige Kinder beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13 in 24340 Eckernförde oder in den Außenstellen des Amtes Schlei-Ostsee erworben werden..

Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 25.03.2022

Kindertagesstättenverband Nordschwansen

(Olma)
- Der Verbandsvorsteher -



2. Nachtragssatzung der Gemeinde Loose für die Kindertagesstätte Zwergenfüßler Haus

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Loose vom 24.03.2022 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 a.) erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a.) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit

von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	29,00 €
von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	145,00 €
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr	58,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 25.03.2022

Gemeinde Loose

(Feige)

- Der Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Loose über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung - BGS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1-7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 23 und 24 der Satzung der Gemeinde Loose über die Abwasserbeseitigung (AS), jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loose vom 24.03.2022 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung	12,98 €
2. Niederschlagswasserbeseitigung	42,65 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 25.03.2021
Gemeinde Loose

gez.
Gerd Feige
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Güby für das Gebiet „Borgwedeler Weg – Heiderader Weg – Dorfstraße“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Güby hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für den Bereich „Borgwedeler Weg – Heiderader Weg - Dorfstraße“ aufzustellen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- westlich der Straße „Sandkuhle“; überplant wird: „Sandkuhle 9“ sowie der Böschungsbereich westlich der Grundstücke „Sandkuhle 1, 3, 5 und 7“
- südlich „Heiderader Weg 3 / 3a“
- nördlich der B 76

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eckernförde, 28.03.2022

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Norbert Jordan

Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Güby
für den Bereich „Borgwedeler Weg – Heiderader Weg - Dorfstraße“
- 4. Änderung -

Geltungsbereich:



Bekanntmachung

über die öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Güby für das Gebiet „Borgwedeler Weg – Heiderader Weg - Dorfstraße“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.03.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Güby für das Gebiet „Borgwedeler Weg – Heiderader Weg - Dorfstraße“ und die Begründung liegen

vom 25.04.2022 bis 24.05.2022

in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- westlich der Straße „Sandkuhle“; überplant wird: „Sandkuhle 9“ sowie der Böschungsbereich westlich der Grundstücke „Sandkuhle 1, 3, 5 und 7“
- südlich „Heiderader Weg 3 / 3a“
- nördlich der B 76

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB der Innenentwicklung dient.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „<https://bob-sh.de/plan/b2-4aend-gueby>“ eingestellt und über die Homepage des Amtes unter „www.amt-schlei-ostsee.de“ sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Außerdem ist die Abgabe von Stellungnahmen elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <https://bob-sh.de/plan/b2-4aend-gueby> sowie per E-Mail an norbert.jordan@amt-schlei-ostsee.de möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben

abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls öffentlich mit ausliegt.

Eckernförde, 28.03.2022

Anlage: Lageplan

L.S.

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Norbert Jordan

Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde GÜBY
für den Bereich „Borgwedeler Weg – Heiderader Weg – Dorfstraße“
- 4. Änderung -

Geltungsbereich:

